

FAQ - Addendum Version 5.3

Ausgabe 08.03.2024

Herausgeber
Verein Swissdec
Postfach 4358
Fluhmattstrasse 1
6004 Luzern
www.swissdec.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Versionskontrolle	3
2. Einleitung	4
3. FAQ Lohnstandard-CH (ELM) Version 5.3	5
FAQ-3.1 Sind die Jahresmeldungen für Personen mit Tarifcode SFN und die neue Jahresmeldung für Arbeitnehmer, die in Frankreich ansässig sind und einen Arbeitsort in der Schweiz haben, exklusiv oder kann ein Arbeitnehmer zum gleichen Zeitpunkt von beiden Jahresmeldungen betroffen sein?	5
FAQ-3.2 Wenn man Ende Jahr feststellt, dass der Mitarbeiter die 40%-Grenze überschritten hat und bislang mit dem Tarifcode SFN abgerechnet wurde: Muss dann rückwirkend für das ganze Jahr die QST berechnet und abgezogen werden oder verliert er die Grenzgängereigenschaft (Tarifcode SFN) im Sinne der Vereinbarung vom 11. April 1983 ab Folgejahr?	5
FAQ-3.3 Es stellt sich die Frage, was der neue Arbeitgeber bei unterjährigem Eintritt mit den zu vom vorherigen Arbeitgeber erhaltenen Informationen machen soll. Muss dieser diese Vorinformationen in seinem System wieder einpflegen, damit er per Ende Jahr den korrekten Prozentsatz ausweisen kann?	5
FAQ-3.4 Soll die Übermittlung der neuen Jahresdeklaration separat erfolgen oder muss eine konsolidierte Jahresmeldung für Arbeitnehmer mit Tarifcode SFN und Arbeitnehmer, welche die Voraussetzungen des neuen Zusatzabkommens erfüllen, erstellt werden können?	6
FAQ-3.5 Bisher wurde die Ersatzmeldung nur genutzt, wenn eine Meldung komplett oder überwiegend fehlerhaft war. Hier klingt es nun so, also können auch Korrekturen für einzelne Mitarbeiter eine Ersatzmeldung rechtfertigen. Können wir eine Ersatzmeldung ausschliesslich für den oder die von der Korrektur betroffenen Kantone absetzen, oder müssen wir die Ersatzmeldung an alle Kantone übermitteln?	6
4. Referenzierte Dokumente	7

1. Versionskontrolle

Ausgabe	Bemerkung
08.03.2024	Erste Ausgabe, Kira Hüsler Vielen Dank für die Unterstützung von Seiten Wirtschaft (Zulauf Consulting & Trading GmbH), von Seiten ERP-Hersteller (KT ERP, Swissdec) von Seiten Eidgenössischer Steuerverwaltung (ESTV) und von Seiten Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF).

2. Einleitung

Ziel von diesem Dokument ist es, Unklarheiten aus den Richtlinien zu präzisieren, häufig gestellte Fragen und deren Antworten zu publizieren, wie auch Hintergrundinformationen zu neuen Ausgaben der Richtlinien zu liefern.

Das FAQ zu Richtlinien Lohnstandard-CH ist eine verbindliche Ergänzung zu den entsprechenden Richtlinien.

Änderungen im FAQ bedingen eine neue Version desselben mit Angabe der betreffenden Änderungen.

3. FAQ Lohnstandard-CH (ELM) Version 5.3

FAQ-3.1 Sind die Jahresmeldungen für Personen mit Tarifcode SFN und die neue Jahresmeldung für Arbeitnehmer, die in Frankreich ansässig sind und einen Arbeitsort in der Schweiz haben, exklusiv oder kann ein Arbeitnehmer zum gleichen Zeitpunkt von beiden Jahresmeldungen betroffen sein?

Ein Arbeitnehmer kann von beiden Jahresmeldungen betroffen sein. Die Folgen, falls die Höchstwerte vom neuen Zusatzabkommen zum DBA zwischen der Schweiz und Frankreich überschritten werden, unterscheiden sich je nach Ausgangslage. Weitere Informationen dazu finden sich im Addendum Lohnstandard-CH (ELM) Version 5.3 im Kapitel 2.1 und mit einem Beispiel im Kapitel 2.2.4 [\[1\]](#).

FAQ-3.2 Wenn man Ende Jahr feststellt, dass der Mitarbeiter die 40%-Grenze überschritten hat und bislang mit dem Tarifcode SFN abgerechnet wurde: Muss dann rückwirkend für das ganze Jahr die QST berechnet und abgezogen werden oder verliert er die Grenzgängereigenschaft (Tarifcode SFN) im Sinne der Vereinbarung vom 11. April 1983 ab Folgejahr?

Der Arbeitnehmer verliert die Grenzgänger Eigenschaft (SFN) im Sinne der Vereinbarung vom 11. April 1983 per sofort rückwirkend für das aktuelle Jahr. Die Höchstwerte gelten pro Kalenderjahr und jahresübergreifende Kompensationen gibt es nicht. Entsprechend muss die Quellensteuer rückwirkend für das gesamte Jahr berechnet und abgezogen werden. Diese Bestimmung gilt für sämtliche Arbeitgeber, für die der Arbeitnehmer im betreffenden Jahr tätig war.

Wichtig:

Um solche Situationen zu vermeiden, sollten die Arbeitgeber die im Kapitel 2.3.2 des Addendum Lohnstandard-CH (ELM) Version 5.3 [\[1\]](#) beschriebenen Personendaten regelmässig pflegen und verfolgen. Sollte sich im Einzelfall herausstellen, dass aufgrund der Überschreitung eines oder beider festgelegten Höchstwerte ein Anteil der Löhne in Frankreich steuerbar ist, macht sich der Arbeitgeber in der Schweiz strafbar, falls er für diesen Anteil ohne Bewilligung die französische Quellensteuer erhebt (Art. 271 StGB). Damit ein Schweizer Arbeitgeber Steuern für Frankreich einbehalten darf, muss der Arbeitgeber eine Sonderbewilligung via Rechtsdienst Generalsekretariats des Eidgenössischen Finanzdepartement einholen. Weitere Informationen dazu finden sich im Addendum Lohnstandard-CH (ELM) Version 5.3 im Kapitel 2.1 [\[1\]](#).

FAQ-3.3 Es stellt sich die Frage, was der neue Arbeitgeber bei unterjährigem Eintritt mit den zu vom vorherigen Arbeitgeber erhaltenen Informationen machen soll. Muss dieser diese Vorinformationen in seinem System wieder einpflegen, damit er per Ende Jahr den korrekten Prozentsatz ausweisen kann?

Jeder Arbeitgeber meldet die Verhältnisse im eigenen System, sofern sie den Zeitraum betreffen, währenddem der Arbeitnehmer bei ihm unter Vertrag ist. Die Vorinformationen müssen nicht ins neue System übernommen werden. Jedoch müssen die Vorinformationen bzgl. Überschreitung der Höchstwerte für die Quellensteuerberechnung und im Falle einer Überschreitung der Höchstwerte für die Aufteilung ins entsprechende Land berücksichtigt werden.

FAQ-3.4 Soll die Übermittlung der neuen Jahresdeklaration separat erfolgen oder muss eine konsolidierte Jahresmeldung für Arbeitnehmer mit Tarifcode SFN und Arbeitnehmer, welche die Voraussetzungen des neuen Zusatzabkommens erfüllen, erstellt werden können?

Die Grenzgänger Jahresmeldungen müssen immer separat übermittelt werden. Eine konsolidierte Deklaration ist nicht vorgesehen.

FAQ-3.5 Bisher wurde die Ersatzmeldung nur genutzt, wenn eine Meldung komplett oder überwiegend fehlerhaft war. Hier klingt es nun so, also können auch Korrekturen für einzelne Mitarbeiter eine Ersatzmeldung rechtfertigen. Können wir eine Ersatzmeldung ausschliesslich für den oder die von der Korrektur betroffenen Kantone absetzen, oder müssen wir die Ersatzmeldung an alle Kantone übermitteln?

Korrekturen für einzelne Mitarbeiter sind nicht vorgesehen. Es handelt sich immer um eine Korrektur für die gesamte Deklaration und den gesamten Mitarbeiterstamm, der von der Deklaration betroffen ist. Die kantonalen Steuerverwaltungen sind entsprechend informiert.

4. Referenzierte Dokumente

Titel	Autor / Herausgeber	Datum
[1] Addendum zu Richtlinien Lohnstandard-CH (ELM) Version 5.3	Swissdec <a data-bbox="639 394 983 423" href="https://www.swissdec.ch/elm">https://www.swissdec.ch/elm	März 2024